

**Geschäftsordnung**  
**für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse**  
**sowie für die Ortschaftsräte**  
**(GeschäftsO)**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA 2019, 66) in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Abschnitt 1. Sitzungen des Stadtrates**

**§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister grundsätzlich elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Stadtrates werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. <sup>3</sup>Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. <sup>4</sup>Die Einberufung erfolgt schriftlich, wenn berechtigte Gründe, insbesondere bei technischen Störungen oder bei für den elektronischen Abruf ungeeigneten Sitzungsunterlagen, dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. <sup>2</sup>Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Oberbürgermeisters beigefügt werden. <sup>3</sup>Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) <sup>1</sup>Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. <sup>2</sup>Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 15 Abs. 5). <sup>3</sup>In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. <sup>4</sup>Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. <sup>5</sup>Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. <sup>2</sup>Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

## **§ 2 Ratsinformationssystem**

<sup>1</sup>Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Gremienarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. <sup>2</sup>An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Stadtrates teil. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.

## **§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente. <sup>2</sup>Insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>3</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. <sup>4</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. <sup>2</sup>Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung können von Stadtratsmitgliedern und Fraktionen gestellt werden. <sup>2</sup>Die Anträge sind dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 elektronisch zuzuleiten und werden von ihm im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung gesetzt. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 6) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. <sup>2</sup>Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. <sup>3</sup>Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

## § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. <sup>2</sup>Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. <sup>3</sup>Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. <sup>2</sup>Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. <sup>3</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. <sup>2</sup>Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. <sup>3</sup>Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. <sup>4</sup>Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
2. die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung, z. B. *„Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“*,
3. Ausnahmen im Einzelfall, z. B. *„Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“*.

<sup>5</sup>Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) <sup>1</sup>Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. <sup>2</sup>Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

## **§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. <sup>2</sup>Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
5. Vergabeentscheidungen,
6. sonstige Angelegenheiten, die aufgrund einer rechtlichen Bestimmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind oder deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 7 Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. <sup>2</sup>Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. <sup>3</sup>Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
3. Einwohnerfragestunde,
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung,
5. Informationen des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen sowie der Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Stadtrates,
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
8. Informationen des Vorsitzenden, aus den Ausschüssen und Fraktionen sowie der Ortsbürgermeister,
9. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen,
10. nicht öffentlicher Teil der Sitzung,
11. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,

12. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Stadtrates,
13. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
14. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen, Anregungen und Mitteilungen,
15. Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 8 Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. <sup>2</sup>Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. <sup>3</sup>Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) <sup>1</sup>Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. <sup>2</sup>Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. <sup>3</sup>Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. <sup>4</sup>Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. <sup>5</sup>Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. <sup>6</sup>In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) <sup>1</sup>Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, einem von ihm beauftragten Vertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>3</sup>Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats erteilt werden soll. <sup>4</sup>Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

<sup>1</sup>Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. <sup>2</sup>Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von einem Monat unterrichtet werden. <sup>3</sup>Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

## **§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. <sup>2</sup>Der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. <sup>3</sup>Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. <sup>4</sup>Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.



(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>4</sup>Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>5</sup>Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. <sup>6</sup>Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen grundsätzlich vom Pult aus. <sup>2</sup>Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. <sup>3</sup>Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. <sup>4</sup>Die Redezeit beträgt grundsätzlich für die Begründung eines Antrages bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Redezeit verlängern oder begrenzen. <sup>6</sup>Spricht ein Mitglied des Stadtrates länger als zulässig, so kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. <sup>7</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) <sup>1</sup>Soweit für die Beratung eines Sitzungsgegenstandes eine umfangreiche Erörterung der Sach- oder Rechtslage geboten ist, kann der Stadtrat den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke, Redezeiten nach Maßgabe der Anlage 2, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden beschränken. <sup>2</sup>Der Stadtrat entscheidet darüber auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorsitzenden des Stadtrates ohne Aussprache. <sup>3</sup>Teilt der Stadtrat den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates Redezeiten festzulegen. <sup>4</sup>Spricht ein Mitglied des Stadtrates länger als zulässig, so soll ihm der Vorsitzende des Stadtrates nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 11,
2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.

(7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(8) <sup>1</sup>Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. <sup>2</sup>Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. <sup>3</sup>In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

## **§ 11 Sachanträge**

(1) <sup>1</sup>Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. <sup>2</sup>Mündlich gestellte Anträge sollen dem Vorsitzenden auch schriftlich vorgelegt werden. <sup>3</sup>Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. <sup>4</sup>Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## **§ 12 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Rednerliste,

Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von Stadträten gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Es ist darauf zu achten, dass sich mindestens ein Redner jeder Fraktion zur Sache geäußert hat oder auf eine Äußerung verzichtet.

2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
4. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. Zurückziehung von Anträgen,
8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
9. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
11. Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) <sup>1</sup>Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. <sup>2</sup>Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. <sup>3</sup>Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. <sup>4</sup>Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

### **§ 13 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „*Schluss der Rednerliste*“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. <sup>2</sup>Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. <sup>3</sup>Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) <sup>1</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. <sup>3</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Es wird offen durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. <sup>2</sup>Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) <sup>1</sup>Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. <sup>2</sup>Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## **§ 14 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmezähler bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. <sup>2</sup>Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. <sup>3</sup>Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. <sup>4</sup>Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. leer ist,
3. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. <sup>5</sup>Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. <sup>6</sup>Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) <sup>1</sup>Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. <sup>2</sup>Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

## **§ 15 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. <sup>2</sup>Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. <sup>3</sup>Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

1. den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
2. den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
3. die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) <sup>1</sup>Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. <sup>2</sup>Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs- oder einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) <sup>1</sup>Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. <sup>2</sup>Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. <sup>3</sup>Danach ist die Sitzung zu schließen. <sup>4</sup>Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. <sup>5</sup>Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

## **§ 16 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird vom Oberbürgermeister bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
4. die Tagesordnung,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,

7. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
9. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
10. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Anfragen in der Einwohnerfragestunde, sinngemäße Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Reden und Diskussion, Ordnungsmaßnahmen).

<sup>2</sup>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. <sup>3</sup>Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Stadtrates über das elektronische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und wird nach Unterzeichnung unverzüglich allen Mitgliedern des Stadtrates über das elektronische Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(5) <sup>1</sup>Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. <sup>3</sup>Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. <sup>4</sup>Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) <sup>1</sup>Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. <sup>2</sup>Nach der Abstimmung über die Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.



(7) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. <sup>2</sup>Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

## **§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) <sup>1</sup>Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. <sup>2</sup>Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

## **§ 18 Ordnung in den Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er übt das Hausrecht aus.

(2) <sup>1</sup>Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. <sup>2</sup>Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. <sup>3</sup>Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. <sup>5</sup>Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

### **§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) <sup>1</sup>Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. <sup>2</sup>Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## **§ 20 Ältestenrat**

(1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat bzw. deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Oberbürgermeisters können Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Rates gemäß § 46 KVG LSA. <sup>2</sup>Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium. <sup>3</sup>Der Ältestenrat berät bei Verfahrensfragen zur Verhandlungsleitung und der Handhabung der Ordnung. Der Ältestenrat unterstützt bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Termine für die Ratssitzungen und die Auslegung der Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

(4) Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister – mit Vorlage einer Tagesordnung – einberufen und geleitet.

## **Abschnitt 2. Fraktionen**

### **§ 21 Fraktionen**

(1) <sup>1</sup>Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. <sup>2</sup>Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

(2) <sup>1</sup>Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlags die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. <sup>2</sup>Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. <sup>3</sup>Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

### **Abschnitt 3. Ausschüsse des Stadtrates**

#### **§ 22 Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Stadtrates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.

(4) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. <sup>2</sup>Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es in Abstimmung mit seiner Fraktion einen Vertreter zu verständigen. <sup>2</sup>Diese haben dem Ausschussvorsitzenden den Vertretungsfall anzuzeigen. <sup>3</sup>Eine Mehrfachvertretung und eine Vertretung, die sich nur auf spezielle Tagesordnungspunkte bezieht, sind nicht zulässig.

## **Abschnitt 4. Ortschaftsräte**

### **§ 23 Verfahren in den Ortschaftsräten**

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Ortschaftsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Protokollführer zur Anfertigung der Niederschrift. <sup>2</sup>Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, bestellt der Oberbürgermeister einen ehrenamtlich tätigen Protokollführer oder einen Beschäftigten der Stadt.

(3) Die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Ortschaftsräte sind allen Mitgliedern des Stadtrates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ortschaftsratssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.

(5) <sup>1</sup>Der Ortschaftsrat kann beschließen, zu einzelnen Punkten seiner Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. <sup>2</sup>Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ortschaftsräte, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## **Abschnitt 5. Öffentlichkeitsarbeit**

### **§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## **Abschnitt 6. Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. <sup>2</sup>Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

### **§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

### **§ 27 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am ... in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, ...

Vorsitzender des Stadtrates

**Anlage 1 zur Geschäftsordnung:** Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg gem. § 2 der GeschäftsO

### **Präambel**

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

### **§ 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. <sup>2</sup>Den Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte werden die Unterlagen für ihre Sitzungen grundsätzlich über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte erhalten von der Stadt eine E-Mail-Adresse. <sup>2</sup>Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt an diese E-Mail-Adresse. <sup>3</sup>Der Eingang neuer elektronischer Post ist regelmäßig zu überprüfen.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt stellt den Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN- sowie Mobilfunk-Schnittstelle und einer SIM-Karte für einen Internettarif leihweise zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) <sup>1</sup>Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. <sup>2</sup>Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). <sup>3</sup>Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

### **§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. <sup>2</sup>Das Passwort ist geheimzuhalten. <sup>3</sup>Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Mitglied des Stadtrates, des Ausschusses oder des Ortschaftsrates für den eingetretenen Schaden.

### **§ 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.



(2) <sup>1</sup>Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. <sup>2</sup>Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

## **§ 5 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. Ortschaftsrat**

(1) <sup>1</sup>Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsräte zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat bzw. Ortschaftsrat nicht mehr angehört. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat oder Ortschaftsrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

## **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**Anlage 2 zur Geschäftsordnung: Redezeitstruktur**

Nachfolgende Tabelle ist nach Maßgabe des Hare-Niemeyer-Verfahrens erstellt.

Redezeitabelle

Fraktion	Stadträte	Redezeit in Minuten		
		I	II	III